

MARKT SCHÖLLKRIPPEN
LANDKREIS ASCHAFFENBURG

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN
KESTÄCKER – GEUBELSÄCKER – 2. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

BEGRÜNDUNG

A. Anlass und Erfordernis der Änderung	3
B. Planungsrechtliche Grundlagen	3
C. Ziele der Änderung	3
D. Lage und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	4
E. Art und Umfang der Änderung	4
F. Erschließung	5
G. Immissionsschutz	5
H. Grünordnung	6
I. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	6
J. Umweltbericht	6

VERFAHREN

I. Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungs- und Grünordnungsplanes	8
II. Der Marktgemeinderat billigt den Vorschlag des Planungsbüros und ordnet den Beginn des Änderungsverfahrens an.	8
III. Der Marktgemeinderat behandelt die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	8
IV. Der Marktgemeinderat behandelt die Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung Der Satzungsbeschluss wird gefasst.	8

Anlagen

1. Der Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 26.03.2007.
2. Der Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates am 25.05.2007.

BEGRÜNDUNG

A. ANLASS UND ERFORDERNIS DER ÄNDERUNG

Am Südrand des Bebauungsplanes wurden „Flächen für den Gemeinbedarf“ zur Errichtung eines Kindergartens eingeplant. Eine Prüfung der vorhandenen Kindergartenplätze und des voraussichtlichen Bedarfs hat ergeben, dass der Bau eines weiteren Kindergartens im Baugebiet „Kestäcker-Geubelsäcker“ nicht erforderlich ist.

Kindergärten Bestand:

- Kath. Kindergarten Schöllkrippen, Holzgasse
3 Gruppen, Betriebserlaubnis für 74 Kinder
- Kindergarten Schnepfenbach, Hauptstraße
2 Gruppen – 25 Kinder ganztags, 25 Kinder halbtags,
Betriebserlaubnis für 50 Kinder
- Kindergarten Hofstädten, Spessartweg
Anerkennung für 2 Gruppen, Betriebserlaubnis für 45 Kinder

Die Flächen für den Gemeinbedarf sollen deshalb als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes sind notwendig.

B. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

1. Der rechtsverbindliche Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kestäcker-Geubelsäcker“ mit der Änderung 1
2. Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.04.2006 zur Änderung des Flächennutzungsplanes.
3. Der Beschluss des Marktgemeinderates vom 25.04.2006 zur Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes.

C. ZIELE DER ÄNDERUNG

- Nutzung der nicht benötigten Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten – als allgemeines Wohngebiet.
- Bildung von Bauplätzen des Marktes, die in erster Linie Ortsbürgern angeboten werden.
- Einfügung der Wohnbebauung in das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes.
- Darstellung der Randwege im Süden und Osten der Änderung nach dem Bestand.

D. LAGE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

1. Lage
Am Südostrand des Baugebietes westlich der Staatsstraße 2306 und dem Lärmschutzwall.
2. Beschaffenheit
Nach Osten fallendes Hanggelände mit etwa 10 % Neigung.
Böschung an der Wendepalte des Eichenweges.
Kein erhaltenswerter Gehölzbestand.

E. ART UND UMFANG DER ÄNDERUNG

- 1.a Ausweisung der „Flächen für den Gemeinbedarf“ – Kindergarten – im Flächennutzungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“.
- 1.b Festsetzung des Grundstücks Fl.Nr. 700/4 im Bebauungs- und Grünordnungsplan als „Allgemeines Wohngebiet“ statt „Flächen für den Gemeinbedarf“ – Kindergarten.
2. Im Bereich des Lärmschutzes Fl.Nr. 699/17 wird der vorhandene 1,50 m breite Weg dargestellt.
3. Im südlichen Randweg Fl.Nr. 699/16 wird dem Bestand entsprechend der 2 m breite Weg und die 3 m breite Fläche für den Graben dargestellt.
4. Der „Eichenweg“ wird bis zum südlichen Randweg Fl.Nr. 699/16 im gleichen Straßenquerschnitt weitergeführt. Fahrbahn 5,0 m, Parkstreifen mit Baumbepflanzung 2,0 m, Gehweg 1,50 m, Gesamtbreite 8,50 m.
5. Geplante Bebauung
Einplanung von 4 Bauplätzen, 3 Einzelhäuser und 1 Doppelhaus mit der Bauform I + S = Sockelgeschoss, Erdgeschoss und Dachgeschoss als Höchstgrenze, dem Hanggelände entsprechend.
Die Festsetzungen der Änderung 1 sind auch für die 2. Änderung maßgebend.
Die Einzelhäuser stehen mit der Firstrichtung senkrecht zum Hang; damit eine Hauptdachfläche zur Nutzung der Solarenergie nach Süden orientiert ist.
6. Private Grünfläche am Siedlungsrand im Süden und Osten.

Flächengröße der Änderung	3.110 m ²
---------------------------	----------------------

F. ERSCHLIESSUNG

Der Eichenweg wird im gleichen Straßenquerschnitt weitergeführt.
Die Ver- und Entsorgung erfolgt durch Anschluss und Weiterführung der vorhandenen Leitungen im Eichenweg.

G. IMMISSIONSSCHUTZ

Emittierende Anlagen:
Staatsstraße 2306

Berechnung des Beurteilungspegels

Spalte	1	2	3
Zeile	VERKEHRSWEG	ST 2306	
		tags	nachts
	DTV 2005 Kfz/24h	7104	
	M	412	65
	DTV 2020 Kfz/24h = DTV 2005 x 1,11	7885	
1	M Kfz/h	457	72
2	LKW-Anteil p %	5,6	7,8
3	L_{m25} dB	65,54	58,02
4	$\Delta L_{Stg} = <5\%$ dB	0,0	
5	ΔL_{Str0} Asphaltbeton dB	- 0,5	
6	ΔL_v 70 km dB	- 2,45	- 2,29
7	ΔL_K dB	0,0	
8	L_w dB	62,59	55,23
9	$\Delta_{s,l}$ 50 m dB	- 3,87	
10		58,72	51,36
11	$\Delta_{s,l}$ 100 m dB	- 8,20	
12		54,39	47,03

Der schalltechnische Orientierungswert für allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird in 25 m Abstand von der Fahrbahnmitte der St 2306 überschritten.

Schallschutzmaßnahmen für alle Geschosse werden festgesetzt.

H. GRÜNORDNUNG

Die zutreffenden Festsetzungen der Änderung 1 werden auch für die 2. Änderung beibehalten.

Parallel zum Fußweg werden auf dem gemeindlichen Grundstück des Lärmschutzwalles Fl.Nr. 699/17 5 Laubbäume im Abstand von je etwa 10,0 m gepflanzt.

I. AUSGLEICHS- UND ERSATZMASSNAHMEN

Die Versiegelung der Flächen durch die Gebäude und die Stellplätze für einen Kindergarten ist etwa gleichzusetzen mit der Straßenfläche, der Bebauung und den privaten Freiflächen der 2. Änderung.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden nicht vorgeschlagen.

J. UMWELTBERICHT nach der Anlage zu § 2 Absatz 4 und § 2a BauGB

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 2. Änderung

Inhalt:

Am Südrand des Bebauungsplanes wurden „Flächen für den Gemeinbedarf“ zur Errichtung eines Kindergartens eingeplant. Eine Prüfung der vorhandenen Kindergartenplätze und des voraussichtlichen Bedarfs hat ergeben, dass der Bau eines weiteren Kindergartens im Baugebiet „Kestäcker-Geubelsäcker“ nicht erforderlich ist.

Die Flächen für den Gemeinbedarf sollen deshalb als allgemeines Wohngebiet festgesetzt werden.

Die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes sowie die Anpassung des Flächennutzungsplanes sind notwendig.

Ziele:

- Nutzung der nicht benötigten Fläche für den Gemeinbedarf – Kindergarten – als allgemeines Wohngebiet.
- Bildung von Bauplätzen des Marktes, die in erster Linie Ortsbürgern angeboten werden.
- Einfügung der Wohnbebauung in das Gesamtkonzept des Bebauungsplanes.

1.2 Ziele des Umweltschutzes und die Art, wie diese berücksichtigt werden.

a. Immissionsschutz

Der schalltechnische Orientierungswert für allgemeines Wohngebiet von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts wird in 25 m Abstand von der Fahrbahnmitte der St 2306 überschritten. Schallschutzmaßnahmen werden für alle Geschosse festgesetzt.

b. Grünordnung

Die zutreffenden Festsetzungen der Änderung 1 werden auch für die 2. Änderung beibehalten.

Baumbepflanzung parallel zum Fußweg auf dem Lärmschutzwall.

2. Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes.
 - 2.1 Bestandsaufnahme
Hangwiese ohne Gehölzbestand.
 - 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.
Etwa gleicher Umfang der Versiegelung bei der Errichtung eines Kindergartens mit Stellplätzen wie durch die Erschließungsstraße und die Bebauung mit Wohnhäusern.
 - 2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.
Die unbebaute Hangwiese bleibt erhalten. ein Bedarf an öffentlichen Einrichtungen für den Gemeinbedarf besteht nicht.
3. Geplante Maßnahmen zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Maßnahmen:
Siehe Ziffer 1.2 a + b „Ziele des Umweltschutzes“ und „Bestandsaufnahme“, Ziff. 2.2 „Prognose“.
4. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten
Für die Marktgemeinde besteht kein Bedarf an öffentlichen Einrichtungen für den Gemeinbedarf im Baugebiet.
5. Maßnahmen zur Überwachung des Änderungsbereiches - Monitoring –
Beachtung der Festsetzungen der Änderung, besonders der Grünordnung.
6. Zusammenfassung
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungs- und Grünordnungsplanes entstehen keine negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.

VERFAHREN

I. 25.04.2006

Der Marktgemeinderat beschließt die Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der Festsetzung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes. Die Flächen für Gemeinbedarf – Kindergarten – werden allgemeines Wohngebiet.

II. 31.07.2006

Der Marktgemeinderat billigt den Vorschlag des Bauateliers Wolfgang Schöffner vom 30.03.06 als Grundlage für den Planentwurf.
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist vorzunehmen.

III. 26.03.2007



Der Marktgemeinderat behandelt die Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Der Auszug aus der Sitzung des Marktgemeinderates ist der Begründung als Anlage 1 beigefügt.

IV. Der Marktgemeinderat behandelt die Stellungnahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der öffentlichen Auslegung.
Der Satzungsbeschluss wird gefasst.

Der Auszug aus der Sitzung des Marktgemeinderates ist der Begründung als Anlage 2 beigefügt.

Aufgestellt:

 Architekt •
Dipl.Ing. Wolfgang Schöffner
Wilhelmstraße 59, 63741 Aschaffenburg
Tel. 06021/424101, Fax. 06021/450323

Aschaffenburg, 29.08.2006
ergänzt, 27.03.2007
ergänzt, 25.05.2007

Anerkannt:



Schöllkrippen, 14. AUG. 2007

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 26.03.2007

Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kestäcker-Geubelsäcker – 2. Änderung“ Behandlung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit

Mit Schreiben vom 18.12.2006 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Abgabe einer Stellungnahme zum 02.02.2007 aufgefordert. Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 02.01.2007 bis einschließlich 02.02.2007 statt.

Die Stellungnahmen werden wie folgt beurteilt:

A. Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt, Bauaufsichtsbehörde 29.01.2007

1.1 Fachtechn. Stellungnahme der Kreisbaumeisterin 26.01.2007

Aus städtebaulicher Sicht werden keine Bedenken vorgetragen.

1.2 Fachtechn. Stellungnahme Naturschutz 10.01.2007

Es wird festgestellt, dass durch die Bebauung eine stärkere Nutzung und Versiegelung eintritt. Die Eingrünung erfolgt nur privat, so dass optisch auch eine Verschlechterung eintritt. Es wird gebeten, die festgesetzte Baumreihe südlich des Wohngebietes und entlang der Staatsstraße St2306 zu realisieren.

Beurteilung:

Die Baumreihe ist nicht zu realisieren, weil am Südrand ein Graben angelegt wurde. Der Böschungsbereich wird nicht für eine Baumbepflanzung ausreichen. Festgestellt wurde, dass auf den südlich angrenzenden Privatgrundstücken einige Obstbäume gepflanzt wurden. Auf den kleinen Grundstücken zwischen dem Fußweg oberhalb des Lärmschutzwalles wurde eine private Eingrünung vorgesehen. Eine zusätzliche Bepflanzung wäre nur auf dem Lärmschutzwall möglich. Die Wünsche des Naturschutzes können nur teilweise berücksichtigt werden.

1.3 Fachtechn. Stellungnahme Immissionsschutz 22.01.2007

In der Anlage zum Bebauungsplan vor der Änderung wurde als Immissionsort im Bereich des ursprünglich geplanten Kindergartens ein Abstand von 36m angegeben. Auch die Anordnung des Lärmschutzwalles weicht zu Ungunsten des Baugebietes ab. Deshalb sollte die Schallpegelberechnung aktualisiert werden mit Berücksichtigung der neuen Verkehrszahlen der St2306.

Beurteilung:

Die Bebauung rückt näher an die Straße, so dass sich der Schallpegel erhöht. Hinzu kommt eine erhebliche Steigerung des LKW-Verkehrs in der Nachtzeit.

Die Schallschutzberechnung wird aktualisiert.

Es ist erforderlich, für die zusätzlichen Bauplätze insgesamt für alle Geschosse Schallschutzmaßnahmen festzulegen. Von einer Überprüfung der Ausführung des Lärmschutzwalles und seiner Höhe rate ich ab.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktualisierung der Schallschutzberechnung, Festlegung von Schallschutzmaßnahmen.

2. Landratsamt, Denkmalschutzbehörde 21.12.2006

Die untere Denkmalschutzbehörde und der Kreisheimatpfleger haben keine Bedenken. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt.

- 3. Landratsamt, Kreisjugendamt**
Eine Stellungnahme liegt nicht vor, so dass vom Einverständnis ausgegangen wird.
- 4. Regierung, höhere Landesplanungsbehörde**
Eine Stellungnahme liegt nicht vor, so dass vom Einverständnis ausgegangen wird.
- 5. Wasserwirtschaftsamt,** **26.01.2007**
Keine Bedenken.
- 6. Bergamt Bayreuth,** **11.01.2007**
Die Aufgaben des Amtes werden nicht berührt.
- 7. E.ON Bayern,** **16.01.2007**
1. Kestäcker-Geubelsäcker
Es befinden sich keine 20-kV-Anlagen im Baugebiet.
 2. Graufeld-Schlosswiesen
Die Leitungspläne mit 20-kV-Kabelleitungen werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt. Der Plan liegt bei, damit die Leitung bei der Bebauung des Grundstücks Fl.-Nr. 456/56 beachtet wird.
 3. Fläche Pallotiner (Reuschberghof)
Es sind keine 20-kV-Anlagen des Unternehmens vorhanden.
 4. Am Kerbersgraben
Im Gebiet befinden sich keine 20-kV-Anlagen des Unternehmens.
- 8. Landesamt für Denkmalpflege, Würzburg** **21.12.2006**
Keine Einwände.
Auf die Meldepflicht von zu Tage tretenden Bodendenkmälern nach dem DSchG wird hingewiesen.
- Beurteilung:**
In den Hinweisen von Bebauungsplänen wird auf die Bodenfunde und die Meldepflicht hingewiesen.
- 9. Gasversorgung Main-Spessart,** **11.01.2007**
Keine Einwände.
Der Mindestabstand von 2,50 m von Bäumen zu Gasleitungen wurde festgesetzt.
- 10. Zweckverband Abwasserbeseitigung, Mömbris** **19.12.2006**
Keine Einwände.
- 11. Deutsche Telekom, Würzburg** **18.01.2007**
Keine Einwände.
Am Rand des Baugebietes befinden sich Anlagen des Unternehmens die ggf. bei der Erschließung anzupassen sind.
- Beurteilung:** Beachtung.
- 12. Staatl. Bauamt, Abt. Straßenbau,** **09.01.2007**
Es besteht Einverständnis.

Zu berücksichtigen sind bei der Überarbeitung der schalltechnischen Untersuchung die angegebenen Verkehrsmengen.

In den Festsetzungen ist folgende Formulierung aufzunehmen:

„Auf die von der Staatsstraße auf das Baugebiet einwirkenden Immissionen (z.B. Lärm) wird hingewiesen. Forderungen hinsichtlich erforderlicher Schutzmaßnahmen können gegenüber dem Straßenbaulastträger der Staatsstraße nicht geltend gemacht werden.“

Beurteilung:

Die Schallschutzberechnung wird nach den angegebenen Verkehrsmengen überarbeitet. Die Formulierung des Amtes wird als Hinweis in die Legende aufgenommen.

B. Bürger

Die Anlieger auf dem Grundstück Kestäcker 9, Fl.-Nr. 700/13
Helene Heß und Rene Spielmann geben am 01.02.07 zu Protokoll:

Zur Zeit der Bauplatzzuteilung der Anlieger handelte es sich bei der Änderungsfläche um eine Fläche für Gemeinbedarf. Nach der seinerzeit gültigen Planung war eine solche Verdichtung dieser Fläche, wie sie nun erfolgen soll, nicht vorgesehen. Wäre damals die jetzige Bebauungsplanänderung bekannt gewesen, hätte man ein anderes Baugrundstück gewählt bzw. sich zuteilen lassen. Der Gemeinde sollte bekannt sein, dass durch die topographisch ungünstige Straßenführung bereits enorme Mehrkosten entstanden sind.

Es wird beantragt, im Bereich der geplanten Doppelhaushälften ein Einzelhaus mit Drehung der Giebelseite zur geplanten Erschließungsstraße hin auszuweisen. Alternativ könnten die Doppelhaushälften talseitig der geplanten Erschließungsstraße vorgesehen werden.

Beurteilung:

Die geplante Bebauung hat bis zur rückwärtigen Baugrenze einen Abstand von ca. 18m und liegt erheblich tiefer als das Gebäude Kestäcker Nr. 9. Ein Kindergarten hätte voraussichtlich eine gleiche Gebäudehöhe erreicht wie die geplante Wohnbebauung.

Eine Änderung des Bebauungsplanes mit einem giebelständigen Einzelhaus empfehle ich nicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Beibehaltung der Ausweisung.

Beschlussvorschlag:

1. Mit den vorgenannten Ausführungen besteht Einverständnis.
2. Das Architekturbüro Schöffner wird beauftragt die Änderungen in die Planung/Begründung einzuarbeiten und der Verwaltung zur Öffentlichen Auslegung vorzulegen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt die Öffentliche Auslegung einzuleiten und durchzuführen.
4. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Beschlussfassung teilgenommen hat.

Abstimmung: 10:0

**Beglaubigter Auszug aus der Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des
Marktgemeinderates Schöllkrippen
am 25.05.2007**

5. Bebauungs- und Grünordnungsplan „Kestäcker-Geubelsäcker – 2. Änderung“

Behandlung der Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung

A. Behörden und Träger öffentlicher Belange

1. Landratsamt, Bauaufsichtsamt, 10.05.07

Schreiben mit den Stellungnahmen.

1.1 Fachtechn. Stellungnahme der Kreisbaumeisterin, 10.05.07

Keine Bedenken.

1.2 Fachtechn. Stellungnahme Naturschutz, 08.05.07

Es wird ein sehr großer Wert auf die Baumreihe entlang der Staatsstraße 2305 gelegt. Die Bäume könnten in den seitlichen Bereich des Lärmschutzwalles gepflanzt werden und so den Fußweg optisch begleiten.

Beurteilung:

Es wird empfohlen, parallel zum Fußweg auf dem gemeindlichen Grundstück des Lärmschutzwalles Fl.-Nr. 699/17 5 Laubbäume im Abstand von je etwa 10,0 m zu pflanzen.

Ein Ausschnitt aus dem Bebauungsplan mit Darstellung der Bäume liegt meinem Schreiben bei.

Stellungnahme der Verwaltung:

Um dem Wunsch des Naturschutzes Rechnung zu tragen kann die Baumreihe in die Planung aufgenommen werden. Eine erneute öffentliche Auslegung wird hierdurch nicht ausgelöst. Die Entscheidung liegt beim Gemeinderat.

Beschluss:

Die Baumreihe wird in die Planung aufgenommen.

Abstimmung: 14:0

1.3 Fachtechn. Stellungnahme Immissionsschutz, 24.04.07

Die Aktualisierung der Verkehrslärmimmissionen von der St 2306 zeigt im Bereich der Planänderung erhebliche Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte auf. Die Festsetzungen im Bebauungsplan für den Schallschutz im Wohngebiet wurden deshalb ergänzt.

In der Erläuterung des Bebauungsplanes ist unter dem Buchstaben G die Berechnung der Verkehrslärmimmissionen enthalten. Im Anschluss daran wird die Aussage getroffen, dass am Rand der Baugrenze der 2. Änderung in 25 m Abstand zur Fahrbahnmitte der St 2306 die zulässigen Orientierungswerte überschritten werden.

Da die Berechnungen zeigen, dass im gesamten Planbereich der 2. Änderung die Orientierungswerte überschritten werden, sollte die Einschränkung „auf den Rand der Baugrenze“ entfallen.

Nach Auffassung des Immissionsschutzes sollten die Ausführungen unter Buchstabe G in den Umweltbericht im Buchstabe J integriert werden.

Beurteilung:

Die Begründung wird geändert, die Einschränkung „auf den Rand der Baugrenze“ entfällt.

Die Ausführungen unter Buchstabe G – Immissionsschutz – werden in den Umweltbericht im Buchstaben J integriert.

2. Landratsamt, untere Denkmalschutzbehörde u. Kreisheimatpfleger, 16.04.07

Keine Bedenken, das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Würzburg, Abt. Vor- und Frühgeschichte wurde beteiligt (Verteiler Nr. 9).

3. Landratsamt, Regionaler Planungsverband 23.05.07 Keine Anregungen oder Einwendungen.

4. Landratsamt, Kreisjugendamt,

Keine Stellungnahme, es wird vom Einverständnis ausgegangen.

5. Regierung von Unterfranken, höhere Landesplanungsbehörde, Keine Stellungnahme, es wird vom Einverständnis ausgegangen.

6. Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Keine Einwendungen.

7. Regierung von Oberfranken, Bergamt Bayreuth,

Keine Stellungnahme, im Scopingverfahren wurde in der Stellungnahme vom 11.01.07 geäußert, dass die Belange des Amtes nicht berührt werden.

**8. E-ON Bayern AG, Kundenzentrum Markttheidenfeld, 08.05.07
Keine Bedenken.**

**9. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle
Würzburg, Abt. für Vor- und Frühgeschichte, 17.04.07**

Die Stellungnahme ist textgleich mit dem Schreiben zum Scopingverfahren vom 21.12.06, das vom Marktgemeinderat behandelt wurde.

Der Hinweis auf Bodenfunde und die Meldepflicht nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes ist in der Legende enthalten.

**10. Gasversorgung Main-Spessart GmbH,
Betriebsstelle Alzenau-Michelbach, 14.05.07**

Keine Einwände.

Die beschriebenen Abstände von mindestens 2,5 m beim Pflanzen von Bäumen oder Schutzmaßnahmen bei Unterschreitung des Abstandes sind als Festsetzungen in der Legende enthalten.

11. Zweckverband Abwasserbeseitigung Kahlgrund in Mömbris

Keine Stellungnahme, im Scopingverfahren wurden im Schreiben vom 19.12.06 keine Einwände vorgebracht.

12. Deutsche Telekom AG, Würzburg, 25.04.07

Hinweis auf die Stellungnahme im Scoping-Verfahren vom 18.01.07. Es bestanden keine Einwände. Beachtung der bestehenden Anlagen am Rande des Änderungsverfahrens bei Erschließungsmaßnahmen (siehe beiliegenden Plan).

13. Staatliches Bauamt, Abt. Straßenbau

Das Schreiben zum Scopingverfahren vom 09.01.07 wurde vom Marktgemeinderat beschlussmäßig behandelt.

Die Schallschutzberechnung wird nach den angegebenen Verkehrsmengen überarbeitet.

Die Formulierung (hinsichtlich der Immissionen der Staatsstraße auf das Baugebiet) wird als Hinweis in die Legende aufgenommen.

Der Beschluss wurde vollzogen.

21.05.07

Die Abteilung Straßenbau übermittelt amtliche Verkehrszahlen von 2005 (bisher 2000). Die Verkehrsmengen sind auf das Jahr 2020 hochzurechnen. Die Überarbeitung der Berechnung des Beurteilungspegels (S. 5 der Begründung) wird vorgenommen.

B. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

liegen nicht vor.

Beschluss:

Mit den vorhergehenden Ausführungen besteht Einverständnis.

Abstimmung: 14:0

(Oskar Eich war während der Beschlussfassung nicht im Sitzungssaal anwesend)

Sollten zum Bebauungsplanentwurf **keine** weiteren Anregungen aus dem Gemeinderat aufgegriffen werden, könnte zum Abschluss des Verfahrens folgender

Beschluss gefasst werden:

1. Der Marktgemeinderat Schöllkrippen beschließt aufgrund § 2 Abs. 1 und § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung vom 06.01.1993 (GVBl. S. 65) den Bebauungsplanentwurf „Kestäcker-Geubelsäcker – 2. Änderung“ – i. d. F. vom 27.03.2007 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung hierzu, als Satzung.

2. Es wird bestätigt, dass kein nach Art. 49 GO persönlich beteiligtes Mitglied des Gemeinderates an der Beratung und Abstimmung teilgenommen hat.

Abstimmung: 14:0 (Oskar Eich war zur Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend)

(Siegel) Die Richtigkeit und Vollständigkeit dieses Auszuges wird beglaubigt.

Schöllkrippen, den 01.06.2007

i. A.
Staab